

# Benutzungs / Hausordnung für die Mehrzweckhalle Diebach

## § 1

### Zweckbestimmung

(1) Die Mehrzweckhalle der Gemeinde Diebach im folgenden genannt "MZH" dient zur Durchführung von Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, zur Förderung des Sports, des kulturellen Lebens und für private Feierlichkeiten von in der Gemeinde Diebach wohnhaften oder ansässigen Personen und Vereinen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der MZH besteht nicht. Die Gemeinde behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. In diesem Fall ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Der Benutzer darf die MZH nicht weiter- oder untervermieten bzw. Dritten überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck gebrauchen. Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Benutzer einzuhalten. Veranstaltungen der Gemeinde, örtlichen Vereinen, Genossenschaften und Verbänden gehen anderen Nutzungen vor.

## § 2

### Hausrecht

(1) Die MZH wird von der Gemeinde bzw. einem/einer Beauftragten der Gemeinde (In folgenden genannt Beauftragten) verwaltet, der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der MZH verantwortlich ist. Der Beauftragte übt namens und im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus.

(2) Dem Beauftragten ist der Zutritt zur MZH jederzeit zu gestatten

## § 3

### Vergabe

(1) Die Überlassung (Vergabe) der MZH erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag in der Reihenfolge des Antragseinganges.

(2) Die Veranstalter bzw. Benutzer (im folgenden genannt Mieter) haben vor Überlassung der MZH schriftlich zu erklären, daß sie die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung anerkennen und gegenüber der Gemeinde im Sinne des § 6 Abs. 2 als verantwortlich anzusehen sind.

(3) Anträge auf Überlassung der MZH sind grundsätzlich spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu stellen. Sie haben über die Art und die Dauer sowie den Umfang der Veranstaltung Aufschluß zu geben.

(4) Eine Vermietung der MZH erfolgt grundsätzlich nur an in der Gemeinde Diebach ansässige Vereine und Personen.

## § 4

### Ausschluß

Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen, Juristische Personen oder auch Einzelpersonen von der Benutzung oder vom Besuch des MZH zeitweilig oder auf Dauer auszuschließen.

## § 5

### Benutzungsbedingungen

(1) Die überlassenen Räume und Einrichtungen sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben und Haken für Dekorationszwecke an den Einrichtungen zu befestigen bzw. diese zu bekleben. Das vorhandene Mobiliar darf nicht nach draußen gebracht werden. Die Stühle und Tische sind wieder aufzuräumen. Beim Verlassen der MZH ist darauf zu achten, daß alle Fenster und Türen verschlossen sind.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, die während oder infolge der Benutzung beschädigten oder abhandengekommenen Einrichtungsgegenstände (z. B. Geschirr, Gläser, Besteck, Stühle usw.) zu ersetzen. Sie haften darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an der Einrichtung, auf dem Grundstück der MZH und auf den Nachbargrundstücken entstehen.

(3) Verursachte Schäden sind vom Benutzer unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.

(4) Mieter haben Sorge zu tragen, dass der offizielle Parkplatz genutzt wird und dass alle Flucht- und Rettungswege einschließlich der Zufahrten und Straßen freigehalten werden. Die Beachtung aller polizeilicher Erfordernisse/Auflagen/Genehmigungen mit Beginn der Vorbereitungs- und Nutzungszeit bis zur Übergabe obliegt dem Mieter.

(5) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Mieter den Abschluß einer besonderen Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

(6) Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Benutzer und jeder Besucher der MZH hat sich so zu verhalten, daß keine Beeinträchtigung Dritter erfolgt. In den Aussenanlagen ist jede Lärm verursachende Betätigung verboten.

**Hier wird besonders darauf hingewiesen, daß eine Lärmbelästigung der Anwohner zu vermeiden ist.** Der Mieter haftet für alle Übertretungen und stellt die Gemeinde Diebach von möglichen Schadenersatzansprüchen frei. Bei Veranstaltungen mit Musik sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten. Auf Einhaltung der Zimmerlautstärke ist unbedingt zu achten.

(7) Erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen in Verbindung mit der Veranstaltung müssen gesondert vom Mieter eingeholt werden. Der Mieter hat für die Sicherheit seiner Veranstaltung zu sorgen und die Kosten zu tragen. Versicherungen, jeglicher Art, sind Sache des Mieters.

(8) Die Hausordnung ist Bestandteil jeder Anmietung und ist bis zur Abwicklung aller Formalitäten aufzubewahren. Die Gemeinde oder der Mieter kann vor der Veranstaltung von der Anmietung zurücktreten. Evtl. entstandene Kosten in Verbindung mit dem Rücktritt werden nicht erstattet.

(9) Der Beauftragte ist bei groben Verstößen berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen und den Mieter, seine Beauftragten oder Vertreter sowie Besucher der Veranstaltung zur sofortigen Räumung oder zum Verlassen der MZH und deren Einrichtungen zu veranlassen. In diesem Fall wird die Kautions einbehalten. Eventuell anfallende Gebühren für den Einsatz von Ordnungskräften trägt der Mieter.

(10) Eine Nutzungsüberlassung an Dritte (Untervermietung) einschließlich einer Schlüsselübergabe ist nicht gestattet, Ebenso die ganze oder teilweise Übertragung/Überlassung von Rechten die sich aus der Vereinbarung ergeben.

(11) **Für die sportliche Nutzung der MZH gilt zusätzlich die Anlage 1.**

## § 6

### Reinigung, Übergabe

(1) Grundsätzlich sind alle benutzten Räume einschließlich Eingangsbereich, Küche, Flur, Treppen und Toiletten nach der Benutzung gründlich zu reinigen. Nach einer Benutzung des Kücheninventars ist dieses gründlich zu reinigen und an die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen. Küche und Theke sind nach Benutzung aufzuräumen, zu reinigen und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu übergeben. Falls der Zugangsbereich verschmutzt wurde, ist dieser ebenfalls in geeigneter Weise zu reinigen. Angefallener Müll ist auf vorschriftsmäßige Weise durch den Mieter zu entsorgen

**Eine ausserordentliche und über das gewöhnliche Maß hinausgehende Verschmutzung wird auf Kosten des Mieters beseitigt, die Kautions verfällt!**

Zusätzlich anfallende, über die Höhe der Kautions hinausgehende Kosten werden 2 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

(2) Vor Beginn und nach Ende jeder Benutzung findet eine gemeinsame Prüfung durch den Beauftragten und den Mieter statt, in der auch die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt werden. Mit der Übernahme der MZH erkennt der Mieter die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars an.

(3) Die Reinigung und Übergabe (Rückgabe) der MZH hat bis spätestens 12.00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages zu erfolgen. Bei Terminüberschreitung werden der Überziehungsdauer entsprechend zusätzliche Miettage in Rechnung gestellt. Siehe § 11. Die Kautions wird einbehalten und mit weiter anfallenden Kosten verrechnet. Anfallende Kosten werden 2 Wochen nach Rechnungsdatum fällig.

## § 7

### Haftung, Benutzungsgefahr

(1) Die Benutzung der MZH erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Mieter, Besucher und sonstigen Teilnehmer.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die den Benutzern, Besuchern und sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen entstehen. Der Veranstalter verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde zu erheben und stellt die Gemeinde gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz ausdrücklich frei. Dem Mieter wird eine ausreichende Haftpflichtversicherung empfohlen, durch welche auch diese Freistellungsansprüche gedeckt sind.

3. Der Mieter haftet gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen der MZH und des Inventars, die durch ihn oder von ihm beauftragte Personen sowie durch seine Gäste entstanden sind in voller Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Kosten der Wiederherstellung. Die Beweispflicht, daß bei einem vorgefundenen bzw. entstandenen Schaden den Mieter keine Schuld trifft bzw. mit der Nutzung nicht in Verbindung steht, obliegt dem Mieter. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art gegenüber dem Mieter oder Dritten, die aus der Nutzung der MZH hervorgehen.

(4) Die Gemeinde haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

(5) Sollten in den Wintermonaten während der Nutzungszeit besondere Witterungsverhältnisse auftreten wie z. B. Glätte oder Schnee, so obliegt dem Mieter kurzfristig die Räum- und Streupflicht im **gesamten** Zugangsreich.

## § 8

### Öffentlich rechtliche Genehmigungen

(1) Die Benutzungserlaubnis für die MZH entbindet den Mieter nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung evtl. notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Gemeinde haftet nicht, wenn Veranstaltungen wegen fehlender behördlicher Genehmigungen nicht durchgeführt werden können.

(2) Die Anmeldung der Veranstaltung bei der Verwaltungsgemeinschaft obliegt dem Mieter. Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Mieters.

(3) Die Zahlung der Miete befreit nicht von der Zahlung der Genehmigungsgebühren sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Abgaben.

## § 9

### Auflagen zum Schutz der Teilnehmer und der MZH

(1) Die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes und die sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung kann die Gemeinde im Einzelfall zusätzliche Auflagen zum Schutz der Teilnehmer oder der MZH anordnen.

(2) Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrische Geräte an das Stromnetz der MZH nicht angeschlossen werden. Für die zusätzlichen Einrichtungen und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechnik maßgebend.

## § 10

### Kostenpflicht, Entstehen und Fälligkeit der Kosten

(1) Für die Benutzung der MZH wird Miete erhoben.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall eine höhere Miete festsetzen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles (z. B. Art der Veranstaltung, Teilnehmerzahl) angemessen oder geboten erscheint. Dabei kann insbesondere das wirtschaftliche Ergebnis der Veranstaltung berücksichtigt werden. Die Miete kann auf Antrag des Benutzers teilweise erlassen oder gestundet werden, wenn dies wegen besonderer Umstände der Billigkeit entspricht. Die Bestimmungen der Abgabenordnung über Stundungen, Niederschlagung und Erlaß von Abgaben sind entsprechend anzuwenden. Bei einer Nutzungsdauer von unter 6 Stunden kann die Nutzungsgebühr auf 50 % ermäßigt werden. Den örtlichen Vereinen, Genossenschaften und Verbänden kann die MZH kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

(3) Kostenpflichtig ist der Mieter.

(4) Die Kostenpflicht entsteht bei Übergabe der MZH. Die Miete ist in Bar zu entrichten!

(5) Die Nutzungsdauer ist die Zeitdauer von der Übergabe der MZH an den Mieter bis zur korrekten Rückgabe an den Beauftragten der Gemeinde.

(6) Sonstige anfallende Kosten (z. B. für Schäden usw.) werden 2 Wochen nach Rechnungsdatum fällig.

## § 11

### Miete für die Mehrzweckhalle Diebach

Die Miete für in der Gemeinde Diebach wohnhafte oder ansässige Einwohner oder Vereine:

Bei sportlicher Nutzung pro angefangener Stunde	EUR	15,00
Pro angefangenem Tag	EUR	200,00
zuzüglich einer Unkostenpauschale von	EUR	50,00
zuzüglich einer Kautions von	EUR	250,00

Die Kautions wird nach korrekter Rückgabe der MZH zurückerstattet.

Für die örtlichen Vereine ist (mit Ausnahme der Unkostenpauschale) eine Veranstaltung jährlich frei. Für Sportvereine und sportliche Betätigung gilt darüber hinaus §10 Abs. 1.

## § 12

### Verbindlichkeit, Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Hausordnung ist für den Mieter der MZH verbindlich; Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diebach den 25.02.2004  
Johann Schott  
1. Bürgermeister

